



Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Sanierung beziehungsweise Modernisierung des Sportplatzes des Kopernikus-Gymnasiums Neubeckum

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

18.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zur Erledigung an den Schul-, Kultur- und Sportausschuss verwiesen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Die/Der Antragstellende ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Mit Schreiben vom 04.02.2024 (eingegangen bei der Verwaltung am 04.03.2024) wendet sich der Petent an den Bürgermeister. Es wird eine Sanierung beziehungsweise Modernisierung des Sportplatzes des Kopernikus-Gymnasiums Neubeckum begehrt. Auf die Anlage zur Vorlage wird verwiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW zur Erledigung an den Schul-, Kultur- und Sportausschuss zu verweisen.

Anlage(n):

Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW